

Das Land an deiner Seite.



Tirol- Zuschuss beantragen.

Geld abholen.

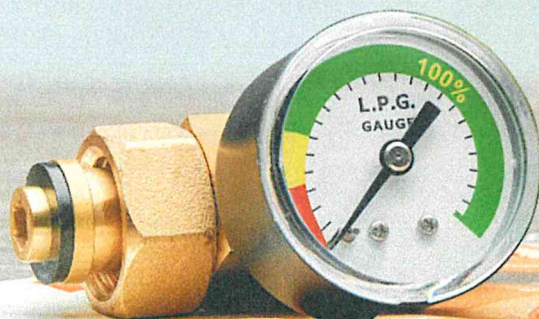
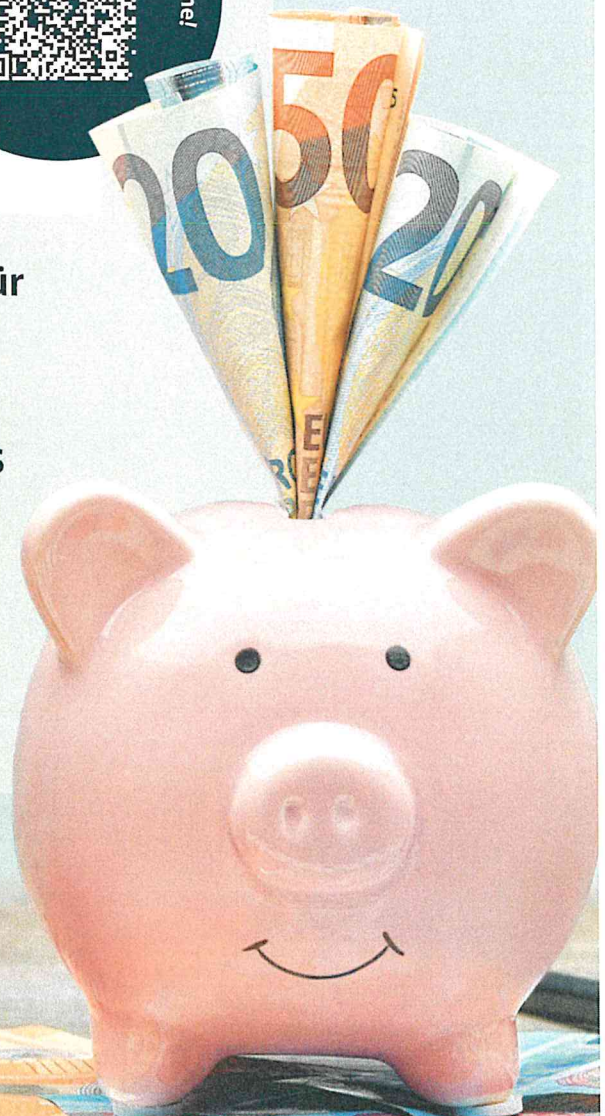


Der Tirol-Zuschuss des Landes für
deine Wohn- und Heizkosten ist
wieder da. Jetzt beantragen!*

www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

*Vereinfachte Abwicklung

All jene, die bereits den Tirol-Zuschuss 2023 bezogen haben, erhalten in den nächsten Wochen ein Schreiben. Darin ist ein Link enthalten, der zu einem bereits vorausgefüllten Antrag führt. Haushalte von MindestsicherungsbezieherInnen und MindestpensionistInnen mit Ausgleichszulage, die den Tirol-Zuschuss 2023 erhalten haben, müssen keinen Antrag stellen und bekommen den Zuschuss automatisch überwiesen.





Tirol-Zuschuss | Heiz- und Wohnkostenzuschuss 2024

www.tirol.gv.at/tirolzuschuss

Heizkostenzuschuss

Mit dem Heizkostenzuschuss werden insbesondere einkommensschwächere Haushalte unterstützt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Herbst 2024 mit Beginn der Heizsaison.

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

- Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs- bzw. Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen

Nettoeinkommensgrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +350 Euro pro Monat für jede weitere Person

Wohnkostenzuschuss

Die Höhe des einkommensabhängigen Wohnkostenzuschusses orientiert sich an den Einkommensgrenzen eines Haushaltes. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bewilligung des Zuschusses.

Höhe Wohnkostenzuschuss: ab 250 Euro (Höhe ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße)

- Antragsberechtigt sind auch MindestsicherungsbezieherInnen
- Nicht bezugsberechtigt sind BezieherInnen einer Grundversorgungsleistung
- Nicht bezugsberechtigt sind BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen

Nettoeinkommensgrenzen Wohnkostenzuschuss

Die Höhe der Förderung für den Haushalt ist abhängig von Einkommen und Haushaltsgröße. Die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

Einkommensgrenze I

- 1.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.900 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses I (Einkommensgrenze I) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	350 Euro
2	450 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 100 Euro

Einkommensgrenze II

- 1.700 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.400 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses II (Einkommensgrenze II) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	300 Euro
2	375 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 75 Euro

Einkommensgrenze III

- 2.200 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 3.100 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- +500 Euro pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe des Wohnkostenzuschusses III (Einkommensgrenze III) beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	250 Euro
2	300 Euro
jede weitere Personen	Erhöhung um je 50 Euro

→ **Beispiel:** Für eine vierköpfige Familie sind insgesamt bis zu 900 Euro an Förderungen möglich

Wohnkostenzuschuss Ehepaar	450 Euro
+ 2 Kinder	200 Euro
+ Heizkostenzuschuss (Haushalt)	250 Euro
Summe	900 Euro

FAQs

In welchem Zeitraum können Anträge eingebracht werden?

Anträge für den Tirol-Zuschuss mit dem Heiz- und Wohnkostenzuschuss können zwischen 1. März und 30. September 2024 gestellt werden.

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Jene **Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde**, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
- **Für Haushalte von MindestpensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage sowie MindestsicherungsbezieherInnen**, die den Tirol-Zuschuss im Jahr 2023 erhalten haben, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusageschreiben, die Auszahlung erfolgt automatisch.
- **Neue AntragstellerInnen** können die Höhe ihres Zuschusses über den Tirol-Zuschuss-Rechner berechnen lassen und werden dann zum Antrag weitergeleitet.
- **Antragsformulare** erhalten Sie zudem
 - online unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss (ab 1. März 2024)
 - beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Wie kann ich den Antrag ausfüllen?

- mittels Online-Formular (verfügbar ab 1. März 2024 unter www.tirol.gv.at/tirolzuschuss)
- Antrag drucken und händisch ausfüllen

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- Jene Haushalte, deren Tirol-Zuschuss 2023 (Heizkosten- und bzw. oder Wohnkostenzuschuss) bewilligt wurde, erhalten im Laufe des März per E-Mail bzw. per Post ein Schreiben der Abteilung Soziales des Landes Tirol mit personalisierten Zugangsdaten sowie einem Link zu einem bereits vorausgefüllten Antrag. Sollten sich die Einkommenssituation und Haushaltszusammensetzung nicht geändert haben, ist dies online lediglich zu bestätigen. Andernfalls können die Daten selbstständig und unkompliziert online geändert werden.
- online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
- postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- persönlich beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- bei Ihrer Gemeinde

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- an das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- an das InfoEck – telefonisch unter 0800 800 508 während der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 9 bis 14 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr erreichbar

Was muss ich dem Neuantrag beilegen?

- monatliche Einkommensnachweise 2024 aller im Haushalt gemeldeter Personen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbstständige: aktueller Einkommenssteuerbescheid)
- Nachweis über Alimente (Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)

Was zählt zum Einkommen?

Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen (siehe Informationsblatt zur Einkommensberechnung).

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

Richtlinie des Landes Tirol
für den
Heizkostenzuschuss 2024
(Tirol Zuschuss 2.0)

01.03.2024

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: soziales@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2024/2025 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur Abdeckung der Heizkosten.

Heizkostenzuschuss 2024

1. Fördervoraussetzungen / Art und Ausmaß der Förderung

1.1. Antragsteller:in

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle volljährigen und mündige minderjährige Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Mindestsicherungs- / Grundversorgungsleistung beziehen
- Bewohner:innen von Wohn- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen mit vollstationärer Unterbringung, Einrichtungen der Grundversorgung bzw. Bewohner:innen von Schüler- und Studentenheimen

1.2. Höhe der Förderung

Die Förderung ist einkommensabhängig und die Höhe beträgt einmalig € 250,00 pro Haushalt.

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.200,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.900,00 pro Monat für Ehepaare und Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 350,00 pro Monat für jede weitere Person

2. Verfahrensbestimmungen

Anträge können im Zeitraum vom **1. März bis 30. September 2024** gestellt werden.

2.1. Folgeantrag

Allen Fördernehmer:innen, denen der Heizkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, wird von der Abteilung Soziales, ein Folgeantrag zugestellt. Nach Rückübermittlung dieses Folgeantrages mit der unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung über das Vorliegen der Zuschussberechtigung, erfolgt eine amtswegige Prüfung und Leistungsgewährung.

Für Mindestpensionist:innen mit Bezug der Ausgleichszulage, denen der Heizkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusage-Schreiben und die Auszahlung erfolgt automatisiert.

2. 2. Neuantrag / Unterlagen

Um die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bzw. des Antragformulars anzusuchen.

Die Antragssteller:innen haben das aktuelle Haushaltseinkommen durch Vorlage der entsprechenden Einkommensunterlagen (aller volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt) nachzuweisen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Das Online-Formular ist im Internet unter:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar, liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf.

2. 3. Berechnung

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach der Grundlage des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG).

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Einmalige öffentliche Förder-, oder Zuschussleistungen
- Pflegegeldbezüge oder andere pflegebezogene Geldleistungen
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

2. 4. Förderentscheidung

Die Prüfung der Anträge, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol, Abteilung Soziales.

Es können im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen / Informationen angefordert, unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosen Verstreichen einer schriftlich gesetzten Nachfrist aus der Evidenz genommen werden.

Das Land Tirol, als abwickelnde Stelle, hat die Möglichkeit die Fördervoraussetzung über eine Transparenzportalabfrage der Daten der Förderweber:innen bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Personen zu prüfen. Bei der Durchführung der Förderverfahren kann ebenfalls eine Abfrage im Zentralen Melderegister vorgenommen werden.

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- Der Zuschuss gebührt einmalig, bei einer allfälligen späteren Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Neuberechnung.
- Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

2. 5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ab Herbst 2024 zur teilweisen Abfederung der Heizkosten für die Heizperiode 2024/2025.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

3. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des Förderwerbers und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsantrag zur Verfügung gestellt. Der Förderungswerber wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogener Daten im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben.



LAND
TIROL

Richtlinie des Landes Tirol
für den
Wohnkostenzuschuss 2024
(Tirol-Zuschuss 2.0)

01.03.2024

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

Bezugnehmend auf den einmaligen Zweckzuschuss lt. Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 14/2023, gewährt das Land Tirol für das Kalenderjahr 2024 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur teilweisen Abfederung der gestiegenen Wohnkosten.

Wohnkostenzuschuss 2024

1. Fördervoraussetzungen / Art und Ausmaß der Förderung

1. 1. Antragsteller:in

Antrags- bzw. zuschussberechtigt sind alle volljährigen und mündige minderjährige Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz im Bundesland Tirol.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- Bewohner:innen von Wohn- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen mit vollstationärer Unterbringung, Einrichtungen der Grundversorgung bzw. Bewohner:innen von Schüler- und Studentenheimen
- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine laufende Grundversorgungsleistung beziehen

1. 2. Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Einmalzuschuss für den Haushalt gewährt, ist einkommensabhängig und die Höhe richtet sich nach den nachstehend angeführten Einkommensobergrenzen:

1. 2. 1. Einkommensgrenze I

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.200,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.900,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses I beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 350,00
2	€ 450,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 100,00

Mindestsicherungsbezieher: innen sind anspruchsberechtigt in dieser Zuschusshöhe.

1. 2. 2. Einkommensgrenze II

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 1.700,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 2.400,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses II beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 300,00
2	€ 375,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 75,00

1. 2. 3. Einkommensgrenze III

Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

- € 2.200,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 3.100,00 pro Monat für Ehepaare, Lebens- und Wohngemeinschaften
- € 500,00 pro Monat für jede weitere Person

Die Höhe Wohnkostenzuschusses III beträgt einmalig:

Personenanzahl	Zuschusshöhe
1	€ 250,00
2	€ 300,00
weitere Personen	Erhöhung um je € 50,00

2. Verfahrensbestimmungen

Anträge können im Zeitraum vom **1. März bis 30. September 2024** gestellt werden.

2. 1. Folgeantrag

Allen Fördernehmer:innen, denen der Wohnkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, wird von der Abteilung Soziales, ein Folgeantrag zugestellt. Nach Rückübermittlung dieses Folgeantrages mit der unterzeichneten eidesstattlichen Erklärung über das Vorliegen der Zuschussberechtigung, erfolgt eine amtswegige Prüfung und Leistungsgewährung.

Für Mindestpensionist:innen mit Bezug der Ausgleichszulage und Bezieher:innen einer Mindestsicherungsleistung, denen der Wohnkostenzuschuss 2023 des Landes bewilligt wurde, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach amtswegiger Prüfung ein Zusage-Schreiben und die Auszahlung erfolgt automatisiert.

2. 2. Neuantrag / Unterlagen

Um die Gewährung des Wohnkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bzw. des Antragformulars anzusuchen. Die Antragssteller:innen haben das aktuelle Haushaltseinkommen durch Vorlage der entsprechenden Einkommensunterlagen (aller volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt) nachzuweisen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.

Das Online-Formular ist im Internet unter:

<https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar, liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk und bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf.

2. 3. Berechnung

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung erfolgt nach der Grundlage des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG).

Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind nicht anzurechnen:

- Einmalige öffentliche Förder-, oder Zuschussleistungen
- Pflegegeldbezüge oder andere pflegebezogene Geldleistungen
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt
- Witwengrundrenten nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden.

2. 4. Förderentscheidung

Die Prüfung der Anträge, die Entscheidung und die Auszahlung erfolgt durch das Land Tirol, Abteilung Soziales.

Es können im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen / Informationen angefordert, unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosen Verstreichen einer schriftlich gesetzten Nachfrist aus der Evidenz genommen werden.

Das Land Tirol, als abwickelnde Stelle, hat die Möglichkeit die Fördervoraussetzung über eine Transparenzportalabfrage der Daten der Förderweber: innen bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Personen zu prüfen. Bei der Durchführung der Förderverfahren kann ebenfalls eine Abfrage im Zentralen Melderegister vorgenommen werden.

- Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- Der Zuschuss gebührt einmalig, bei einer allfälligen späteren Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Neuberechnung.
- Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

3. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des Förderwerbers und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsantrag zur Verfügung gestellt. Der Förderungswerber wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben.

Informationsblatt zur Einkommensberechnung Tirol Zuschuss 2.0

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das Haushaltseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Haushaltseinkommen zählen alle Einkünfte der antragstellenden Person und der im gemeinsamen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

1. Folgende nichtselbstständige Einkommen werden berücksichtigt:

- Einkünfte aus Arbeit (*ohne Anrechnung der Sonderzahlungen 13. und 14. Gehalt*) inkl. Pfändung, Gehaltsvorschuss, Pendlerpauschale, Familienbonus und Sachbezug
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, ...), *Netto - Tagsatz x 30,5 x 12 / 14*
bzw. monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14
- Leistungen der Österreichischen Gesundheitskassen (Krankengeld, Rehabilitationsgeld, ...) *Netto - Tagsatz x 30,5 x 12 / 14* bzw. *monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14*
Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld *Netto - Tagsatz x 30,5 x 12 / 14*
bzw. monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14
- Pensionen (*ohne Anrechnung der Sonderzahlungen - 13. und 14. Pension*)
- Pensionen aus dem Ausland *monatlicher Nettoauszahlungsbetrag x 12 / 14*
- Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden. *Monatlicher Auszahlungsbetrag x 12 / 14*
- Student:innen: Studienbeihilfe, Stipendien und Unterhaltszahlungen der Eltern – *Auszahlungsbetrag x 12 / 14*

2. Bei selbstständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer sowie Einkommen aus selbstständiger und gleichzeitig unselbstständiger Tätigkeit:

- Der Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommenssteuer aus den zwei zuletzt ausgestellten Einkommenssteuerbescheiden. Daraus wird der Durchschnitt berechnet und dieser Betrag wird durch 14 dividiert.
- bei neu aufgenommenener Selbstständigkeit monatliches Einkommen aus der Einkommensvorausrechnung vom Steuerberater

3. Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit:

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht oder der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist.

Was gilt nicht als Einkommen?

- Pflegegeldbezug
- Familienbeihilfe
- Wohn- und Mietzinsbeihilfe
- Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt (z. B. Lehrlingsentschädigung, ...)
- Einmalige öffentliche Förder- oder Zuschussleistungen
- Witwengrundrente nach dem KOVG
- Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach §11 Abs. 2 und 3 KOVG
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- Erhöhte Ausgleichszulagenbezüge / Ausgleichzulagenbonus

In Abzug wird gebracht:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie nachweislich regelmäßig bezahlt werden bzw. festgesetzt wurden